Unified Patent Court
Einheitliches Patentgericht
Juridiction unifiée du brevet

Lokalkammer Düsseldorf
UPC_CFI_2738/2026
UPC_CFI_2739/2026

Anordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 4. November 2026
betreffend EP 3 254 232 B1

ANTRAGSTELLERIN:

Veridium IP Limited, vertreten durch ihren Director Kenneth Todd Shollenbarger, 280 Bishopsgate, London EC2M 4AG, Vereinigtes Königreich

vertreten durch: Rechtsanwalt Philipp Rastemborski, Patentanwalt Dr. Florian Henke, Rechtsanwalt Lukas Wosnitza und die als Vertreter vor dem EPG zugelassenen Rechts- und Patentanwälte der Eisenführ Speiser Patentanwälte Rechtsanwälte PartGmbB, Gollierstraße 4, 80339 München, Deutschland

elektronische Zustelladresse: prastemborski@eisenfuhr.com

ANTRAGSGEGNERINNEN:

1. **T3K-Forensics GmbH,** vertreten durch ihren Geschäftsführer Felix Klier, Lothringerstraße 16/Top 4, 1030 Wien, Österreich

2. **T3K-Forensics GmbH,** vertreten durch ihre Geschäftsführer Felix Klier und Richard Andreas Köwer; Schellingstr. 109a, 80798 München, Deutschland

ANTRAGSPATENT:

EUROPÄISCHES PATENT NR. EP 3 254 232 B1

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper 1 der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde von dem als Berichterstatter fungierenden Vorsitzenden Richter Thomas erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: Art. 60 EPGÜ, R. 194 (d), 196, 197, 199 VerfO – Antrag auf Inspektion und Beweissicherung

ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS:

1. Am 29. Juli 2026 hat die Antragstellerin im Vorfeld einer Hauptsacheklage einen Antrag auf Anordnung einer Inspektion und Beweissicherung in den Geschäftsräumen der Antragsgegnerinnen gestellt.

2. Nachdem die Lokalkammer Düsseldorf am 4. August 2026 eine entsprechende Anordnung erlassen hatte, wurden die betreffenden Maßnahmen am 14. September 2026 durchgeführt.

3. In seiner Anordnung unterrichtete das Gericht die Parteien über das geplante Vorgehen nach Eingang der ausführlichen Beschreibung. Die entsprechende Bestimmung in Abschnitt VIII. der Anordnung des Gerichts lautet wie folgt:

> „**Die Antragsgegnerinnen sollen aufgefordert werden, nach Vorlage der ausführlichen Beschreibung des Sachverständigen zu etwaigen Geheimhaltungsinteressen Stellung zu nehmen.**
>
> Den unter Ziffer V. genannten UPC-Vertretern der Antragstellerin wird sodann Gelegenheit gegeben werden, sich zur Stellungnahme der Antragsgegnerinnen zu äußern.
>
> Danach entscheidet das Gericht, ob und inwieweit die ausführliche Beschreibung des Sachverständigen und die gesicherten Beweise der Antragstellerin persönlich zur Kenntnis gebracht werden sollen und ob die Verschwiegenheitspflicht für die unter Ziffer V. genannten UPC-Vertreter der Antragstellerin aufzuheben ist.“

4. Gemäß Ziffer X. der Anordnung vom 4. August 2026 ist diese den Antragsgegnerinnen persönlich in den unter Ziffer I. 1. a) genannten Räumlichkeiten durch einen der unter Ziffer V. genannten UPC-Vertreter der Antragstellerin zuzustellen, zusammen mit einer Kopie des Antrags einschließlich seiner Anlagen sowie der Mitteilung über vorläufige Maßnahmen und den Anweisungen für den Zugang zum Verfahren unverzüglich im Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen gemäß Ziffer I. Die Zustellung dieser Unterlagen soll im Zusammenwirken mit dem jeweils anwesenden, gemäß Ziffer IV. der Anordnung bestellten Gerichtsvollzieher erfolgen.

5. Die Zustellung ist ausweislich der durch die Antragstellerin zur Akte gereichten Zustellungsunterlagen am 14. September 2026 erfolgt.

6. Am 29. Oktober 2026 hat der Sachverständige seine ausführliche Beschreibung einschließlich der Anlagen ALG 1 bis ALG 14 vorgelegt.

7. Bislang hat sich kein Vertreter der Antragsgegnerinnen im CMS angemeldet.

GRÜNDE FÜR DIE ANORDNUNG:

7. Gemäß Abschnitt VIII. der Anordnung vom 4. August 2026 ist den Antragsgegnerinnen nach Erhalt der ausführlichen Beschreibung des Sachverständigen Gelegenheit zu geben, zu möglichen Vertraulichkeitsinteressen Stellung zu nehmen.

8. Das Gericht kann den Beklagten diese Gelegenheit zur Stellungnahme jedoch nur einräumen,

wenn sie auf die hierfür vorgesehene Weise, d. h. über das CMS, erreichbar sind. Dies ist nicht der Fall, wenn die Antragsgegnerinnen zwar einen CMS-Zugangscode erhalten haben, dieser Code jedoch noch von keinem Vertreter des EPG verwendet wurde. In diesem Fall könnte das Gericht den Antragsgegnerinnen die Gelegenheit zur Stellungnahme nur außerhalb des CMS einräumen. In der Praxis bedeutet dies, dass die detaillierte Beschreibung zusammen mit allen Anlagen und der entsprechenden Anordnung den Beklagten in Papierform zugestellt werden müsste. Zudem müssten die entsprechenden Dokumente je nach Fallgestaltung in die Sprache des Landes übersetzt werden, in dem die Zustellung erfolgen soll. Der damit verbundene Aufwand und die Verzögerungen wären sowohl für die Antragstellerin als auch für das Gericht unzumutbar. Darüber hinaus ist ein solches Verfahren unvereinbar mit den Interessen der Antragstellerin an der Beweissicherung und der wirksamen Durchsetzung ihres Patents (vgl. UPC_CFI_1598/2025, Anordnung v. 19. Dezember 2025, Rn. 8 – LiNA v. Schultz Medical).

9. Die Offenlegung der detaillierten Beschreibung stellt für die Antragsgegnerinnen keinen unangemessenen Nachteil dar. Da die Anordnung am 14. September 2026 zugestellt wurde, war den Antragsgegnerinnen der Zugangscode zum CMS bekannt, ebenso wie die Absicht des Gerichts, ihnen nach Erhalt der detaillierten Beschreibung Gelegenheit zur Stellungnahme zu möglichen Vertraulichkeitsfragen zu geben. Die Antragsgegnerinnen hatten daher ausreichend Zeit, sich auf diese Situation vorzubereiten und den Zugangscode an einen Vertreter des EPG weiterzugeben. Wenn sich die Antragsgegnerinnen dagegen entscheiden, ist dies ihre eigene Entscheidung. Dies kann nicht zum Nachteil der Antragstellerin sein (UPC_CFI_1598/2025, Anordnung v. 19. Dezember 2025, Rn. 9 – LiNA v. Schultz Medical).

10. Die Frist für die Klageerhebung richtet sich nach Art. 60 Abs. 8 EPGÜ in Verbindung mit R. 198.1 und R. 199.2 VerfO.

11. Gemäß R. 196.2 VerfO und R. 199.2 VerfO muss eine Anordnung zur Inspektion oder zur Sicherung von Beweismitteln vorsehen, dass – sofern das Gericht nichts anderes anordnet – das Ergebnis der Maßnahmen zur Beweissicherung und/oder der Einsichtnahme ausschließlich im Verfahren in der Hauptsache verwendet werden darf. Dem trägt Ziffer IV. der vorliegenden Anordnung Rechnung.

ANORDNUNG:

I. Die ungeschwärzte Fassung der vom Sachverständigen vorgelegten detaillierten Beschreibung vom 28. Oktober 2026, einschließlich der Anlagen ALG 1 bis ALG 14, ist den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin und der Antragstellerin selbst offenzulegen.

II. Die Geheimhaltungsanordnung in Abschnitt VII. der Anordnung vom 4. August 2026 wird hinsichtlich der in der schriftlichen Beschreibung des Sachverständigen, einschließlich der Anlagen, enthaltenen Tatsachen in Bezug auf die Antragstellerin und ihre Verfahrensbevollmächtigten aufgehoben.

III. Gemäß Ziffer XII. der Anordnung vom 4. August 2026 werden die Maßnahmen zur Inspektion und zur Beweissicherung auf Antrag der Antragsgegnerinnen aufgehoben oder treten anderweitig außer Kraft, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb einer Frist von höchstens 31 Kalendertagen oder 20 Arbeitstagen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, nachdem die nach Ziffer I. 1. b) aa) durch den Sachverständigen zu erstellende ausführliche Beschreibung den Antragstellerinnen offengelegt wurde oder das Gericht durch eine endgültige Entscheidung entschieden hat, keinen Zugang zu dieser ausführlichen Beschreibung zu gewähren, das Hauptverfahren in der Sache bei dem Gericht eingeleitet hat.

Diese Frist beginnt, sobald diese Anordnung im CMS hochgeladen wird.

IV. Die durch den Sachverständigen vorgelegte ausführliche Beschreibung nebst der Anlagen dürfen nur in einem Hauptsacheverfahren gegen die Antragsgegnerinnen verwendet werden (R. 196.2 VerfO).

Erlassen am 4. November 2026
NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Digitally signed
Thomas Ronny
2026-11-04 15:43:37 +0100

Unified Patent Court
Einheitliches Patentgericht
Juridiction unifiée du brevet